

## **Überblick und Einführung für Angehörige und Leistungsberechtigte**

**Das Bundesteilhabegesetz,  
das 3. Pflegestärkungsgesetz und  
das Regelbedarfsbemessungsgesetz**

—

**Was hat sich verändert?  
Was verändert sich?**

Stand November 2018

**Diakonisches Werk der evangelischen Kirche  
in Württemberg e.V.**

Abteilung Behindertenhilfe und Psychiatrie  
Postfach 10 11 51  
70010 Stuttgart

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Jonas Kabsch, Referent

**Stand:** November 2018

Diese Handreichung wurde mit Sorgfalt erstellt und soll einen ersten Überblick über wesentliche Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz und begleitende Gesetze bieten. Dennoch können Irrtümer oder missverständliche Darstellungen im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden. Eine Haftung wird im Rahmen des rechtlich Möglichen ausgeschlossen.

Bitte beachten Sie, dass eine allgemeine Handreichung keine individuelle Beratung durch die EUTB-Stellen, Ansprechstellen der Leistungsträger, andere Beratungsstellen oder gegebenenfalls auch durch Rechtsanwält\_innen ersetzen kann.

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Menschen mit Behinderung und für Menschen mit psychischen Erkrankungen gab es in den letzten Jahren etliche wesentliche gesetzliche Veränderungen. Das Bundesteilhabegesetz ist in aller Munde. Auch die Pflegestärkungsgesetze der vergangenen Jahre wurden lebhaft diskutiert. Als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege begleitet die Diakonie Württemberg die Umsetzung und Ausgestaltung der neuen Gesetze für Baden-Württemberg mit. Als Werk der Evangelischen Landeskirche vertreten wir die Interessen von Menschen mit Unterstützungsbedarf und deren Angehörigen sowie der Dienste und Einrichtungen gegenüber Politik und Gesellschaft. Ganz besonders gilt dies, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen verändern.

Mit der vorliegenden Broschüre wollen wir dazu beitragen, dass diese schwer zu überblickenden rechtlichen Veränderungen für Sie als Betroffene und Angehörige verständlicher werden. Vor allem die darin enthaltene grundsätzliche Veränderung in der Haltung der Eingliederungshilfe soll in einem verständlichen Umfang vorgestellt werden. Dabei ist gerade in Baden-Württemberg noch viel in Bewegung, damit das geschriebene Recht auch Stück für Stück in eine gute Praxis münden kann.

Auch wenn es ein wichtiges Anliegen des Gesetzgebers war, die Steigerung der Kosten der Eingliederungshilfe zu bremsen: Wir verstehen unseren diakonischen Auftrag so, dass Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischen Erkrankungen im Mittelpunkt aller Überlegungen stehen müssen. Deshalb wollen wir insbesondere auf die klare Personenzentrierung und die individuellen Leistungsansprüche durch das Gesetz aufmerksam machen. Sie sollen sich im ganzen Land auf die passende Unterstützung verlassen können, unabhängig davon, wo Sie leben und gleichgültig, welchen Assistenzbedarf Sie haben. Zuerst der Mensch – so heißt es in unserem Leitbild. Dafür machen wir uns auch in der Umsetzung stark.



Eva-Maria Armbruster  
Vorstand Sozialpolitik  
Diakonisches Werk Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

für uns als Angehörige von Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen ist es von großer Bedeutung, dass wir einen möglichst verständlichen und einfachen Zugang zu den Informationen in der sich verändernden Eingliederungshilfe erhalten.

Die Pflegestärkungsgesetze, das Bundesteilhabegesetz und das Regelbedarfsermittlungsgesetz bedeuten gravierende Veränderungen für unsere auf Hilfe und Unterstützung angewiesenen Familienmitglieder. Auf unsere Familien kommen elementare und weitreichende Aufgaben und Umstellungen zu, die für alle Beteiligten eine große Herausforderung darstellen.

Gleichzeitig begrüßen wir, dass mit der neuen Gesetzgebung ein großer Schritt in Richtung Personenzentrierung und Selbstbestimmung getan wird. Um dieses Ziel zu erreichen und die bestmögliche Unterstützung zu erhalten, ist es jedoch erforderlich, in Bezug auf die komplexen rechtlichen Veränderungen umfassend informiert zu sein.

Wir als Experten in eigener Sache profitieren stark von den Informationen der Professionellen der Eingliederungshilfe. Diese unterstützen uns darin, in dem Prozess der rechtlichen Umsetzung in Baden-Württemberg auf Augenhöhe mitzudiskutieren und die Interessen unserer Familienmitglieder bestmöglich vertreten zu können.

Mit dieser Broschüre leistet das Diakonische Werk Württemberg einen wichtigen Beitrag für unsere Anliegen.

Wir hoffen, dass diese Broschüre eine weite Verbreitung findet und sie uns und unseren Mitstreitern in der komplexen Gemengelage eine gute Unterstützung darstellt.



Susanne Knöfel  
Vorsitzende  
Sprecherkreis der Angehörigenvertretung diakonischer Einrichtungen

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	5
1. Einführende Worte .....	6
2. Überblick über die Ziele und Auswirkungen .....	7
3. Allgemeiner Behinderungsbegriff und Zugang zu den Leistungen .....	9
Veränderter Behinderungsbegriff .....	9
Leistungsberechtigter Personenkreis in der Eingliederungshilfe .....	9
4. Personenzentrierung – Trennung der Leistungen .....	9
Personenzentrierung, Fachleistungen und existenzsichernde Leistungen .....	9
Zusammenspiel der Leistungen .....	10
Ausnahme für Minderjährige .....	10
Perspektiven für die Umsetzung .....	10
5. Beratung für die Betroffenen .....	11
6. Antragserfordernis in Grundsicherung und Fachleistung .....	11
7. Neue Instrumente der Bedarfsermittlung .....	13
8. Wunsch- und Wahlrecht .....	13
9. Verfahrensrecht des Gesamtplanverfahrens/ des Teilhabeplanverfahrens .....	13
Gesamtplanverfahren für die Leistungen der Eingliederungshilfe .....	13
Teilhabeplanverfahren .....	15
Fristenübersicht .....	16
10. Heranziehung von Vermögen und Einkommen .....	17
11. Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege .....	17
Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung (§ 13 Abs. 4 SGB XI) .....	17
Pauschale Abgeltung von Pflegeleistungen in stationären bzw. gemeinschaftlichen Wohnformen (§ 43a SGB i.V.m. § 71 Abs. 4 SGB XI) .....	18
Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege (§ 103 Abs. 2 SGB IX) .....	18
12. Ausblick .....	18

## 1. Einführende Worte

Ende 2016 wurden zeitgleich mit dem Bundesteilhabegesetz weitere Gesetze beschlossen, welche in den nächsten Jahren, insb. bis 2023, tiefgreifende Veränderungen im Recht der Teilhabeleistungen, bewirken werden. Was verändert sich für Menschen mit Beeinträchtigungen als Leistungsberechtigte und ihre Angehörigen sowie die rechtlichen Betreuer? Welche Regelungen gelten zukünftig und wie müssen die neuen Rechte geltend gemacht werden? Die vorliegende Übersicht soll jene Punkte verdeutlichen, welche für die betroffenen Menschen und ihre Angehörigen besonders bedeutsam sind. Die Umsetzung und Ausgestaltung des neuen Rechts liegt derzeit weitgehend bei den Bundesländern, in Baden-Württemberg im Folgenden dann auch bei den Kommunen. Im Rahmen von Modellprojekten werden einige der künftigen Neuregelungen vorab erprobt, während das bisherige Recht weiter gilt. Derzeit ist vieles noch unklar, insbesondere bei den Regelungen, die erst ab 2020 greifen werden.

Diese Broschüre soll einen ersten Überblick über wesentliche Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz und begleitende Gesetze bieten. Trotz Sorgfalt bei der Erstellung der Information können Irrtümer oder missverständliche Darstellungen nicht ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann daher keine Gewähr übernommen werden. Eine Haftung wird im Rahmen des rechtlich Möglichen ausgeschlossen. Bitte beachten Sie zudem, dass ein allgemeines Merkblatt eine individuelle Beratung durch die Ansprechstellen der Leistungsträger, andere Beratungsstellen oder gegebenenfalls auch von Rechtsanwält\_innen nicht ersetzen kann.

Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG), das neue Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) und die Pflegestärkungsgesetze (PSG I - III) wurden umfangreiche Neuregelungen insbesondere für die Leistungen der Eingliederungshilfe, der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung (SGB XII) und der Pflegeversicherung (SGB XI) geschaffen. Es ist das erklärte Ziel des Gesetzgebers, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Daher lautet sein offizieller Titel „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen“. Gleichzeitig soll jedoch auch die Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe gestoppt werden. Daher ist davon auszugehen, dass Menschen mit Behinderungen auch in Zukunft um ihr Recht auf Teilhabe streiten werden müssen. Es wird darauf ankommen, dass und wie die Betroffenen ihre Rechte entsprechend einfordern. Dies gilt insbesondere auch in Hinblick darauf, dass mit den Änderungen ein Systemwechsel einhergeht. Dieser ist für alle Beteiligten, auch die Leistungsträger und Leistungserbringer, erst einmal Neuland.

## 2. Überblick über die Ziele und Auswirkungen

### Die Ziele des Bundesteilhabegesetzes im Koalitionsvertrag (2013)

- Die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen sollte umfassend verbessert werden.
- Dabei soll die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden.
- Es sollte das größte sozialpolitische Reformvorhaben der letzten Bundesregierung sein.
- Die Leistungen sollen sich am persönlichen Bedarf orientieren und im Rahmen eines bundeseinheitlichen Verfahrens personenbezogen ermittelt werden.
- Das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen soll im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) gestaltet werden.
- Die Kommunen sollen bei den Kosten der Eingliederungshilfe durch den Bund um 5 Milliarden Euro entlastet werden.

### Das Bundesteilhabegesetz ist ein sehr umfangreiches Gesetz

- Es hat Auswirkungen auf viele bestehende Gesetze (Artikel- oder Omnibusgesetz).
- Es gestaltet die Leistungen der Eingliederungshilfe inhaltlich neu aus.
- Es bestimmt und verändert den Rahmen zum Verfahren der Beantragung und Bedarfsermittlung der Teilhabeleistungen. Zukünftig sind die Kriterien der ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit, siehe Punkt III dieser Broschüre) maßgebend.
- Es verschiebt alle Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Beeinträchtigungen aus der Sozialhilfe in das Recht der Rehabilitation.
- Es erweitert das Recht zur Teilhabe am Arbeitsleben.
- Es verändert die Regelungen zur Kostenheranziehung (Schonbeitrag der Leistungsberechtigten).
- Es reformiert das Vertragsrecht zwischen den Diensten und Einrichtungen mit den Leistungsträgern der Eingliederungshilfe.
- Es verändert die Schnittstelle zur Pflege- und Krankenversicherung.
- Es reformiert den Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuchs (SGB) IX.



### Änderungen durch das Dritte Pflegestärkungsgesetz

- Es stärkt die Rolle der Kommunen bei der Versorgung pflegebedürftiger Menschen.
- Es führt den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff aus dem PSG II in der Hilfe zur Pflege ein.
- Es verändert die Schnittstelle zur Eingliederungshilfe deutlich.

### Änderungen durch das Regelbedarfsermittlungsgesetz

- Es regelt die Zuordnung und erneuert die Regelsätze.
- Es ordnet Menschen mit Beeinträchtigungen, die z.B. bei ihren Eltern leben, der Regelbedarfsstufe 1 zu.
- Es schafft eine Regelung für die Kosten der Unterkunft, wenn Menschen mit Beeinträchtigungen z.B. mit ihren Eltern in einer Wohnung leben.
- Es ordnet Menschen, die in Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, ab 2020 der Regelbedarfsstufe 2 zu.



### 3. Allgemeiner Behinderungsbegriff und Zugang zu den Leistungen

#### Veränderter Behinderungsbegriff

Mit dem BTHG wurde ein neuer Behinderungsbegriff im § 2 SGB IX eingeführt, der sich an der UN-BRK orientiert:

*„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.“*

Neu ist dabei die Ausrichtung an der internationalen Klassifikation ICF. Durch diese wird die Wechselwirkung mit der Umwelt als Grundlage des Behinderungsbegriffes mit einbezogen. Künftig werden sich die Instrumente der Bedarfsermittlung zwingend nach der ICF richten müssen.

#### Leistungsberechtigter Personenkreis in der Eingliederungshilfe

Zudem soll der Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zukünftig mit dem BTHG neu definiert werden. Diese Veränderungen beginnen erst 2023.

Ein erster Entwurf sah vor, den Zugang zu Leistungen davon abhängig zu machen, dass eine Person in 5 aus 9 Lebensbereichen gemäß ICF auf Unterstützung angewiesen ist oder ihr in einer geringeren Anzahl von Lebensbereichen auch mit Unterstützung keine Teilhabe möglich ist. Diese bereits für 2017 geplante Neufassung zur Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises sollte 2023 in Kraft treten. Dabei wurde im Gesetzgebungsverfahren von Seiten des Gesetzgebers vorgegeben, dass sich der Kreis der Anspruchsberechtigten durch die Neureglung weder erweitern noch verkleinern sollte. Nun wurde in ersten Erprobungen festgestellt, dass dieses Prinzip „5 aus 9“ in keiner Weise tauglich ist, den leistungsberechtigten Personenkreis zu beschreiben. Zudem wurde von unterschiedlichen Interessenvertretungen Kritik an der vorgeschlagenen Formulierung im BTHG formuliert. Es wird nun auf Bundesebene ein neuer Versuch unternommen, Kriterien für die Feststellung des leistungsberechtigten Personenkreises zu erarbeiten. Die Wohlfahrtsverbände werden diesen Prozess sehr kritisch begleiten.

### 4. Personenzentrierung – Trennung der Leistungen

#### Personenzentrierung, Fachleistungen und existenzsichernde Leistungen

Die konsequente Einführung einer Personenzentrierung war ein Ziel bei der Gestaltung des BTHG. Damit sollen Leistungen zukünftig an dem individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten orientiert sein und nicht mehr pauschal an die Wohnform anknüpfen. Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden dabei aus dem Bereich der Sozialhilfe herausgenommen.

Ab 2020 werden die Leistungen der Eingliederungshilfe als Fachleistungen und die existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt grundsätzlich getrennt betrachtet. Diese Veränderung bedeutet eine besondere Umstellung für Menschen, die in heute „stationär“ genannten Wohnangeboten, ab 2020 in „gemeinschaftlichen“ Wohnformen der Behindertenhilfe leben. Hier werden die Hilfen bisher über einen Gesamtbetrag vergütet, der sich aus verschiedenen bedarfsorientierten Pauschalen und einem Investitionsbetrag zusammensetzt und den die Einrichtung jeweils mit dem Leistungsträger verhandelt. Stattdessen werden die Leistungen ab 2020 aufgeteilt in Fachleistungen der Eingliederungshilfe sowie die Grundsicherungsleistung. Leistungsberechtigt ist der Mensch mit Behinderung direkt. Für die

Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen und/oder rechtlichen Betreuer bedeutet dies unter anderem, dass die Grundsicherung (oder die Hilfe zum Lebensunterhalt) zukünftig gesondert beim Sozialhilfeträger beantragt werden muss und die Leistungen der Eingliederungshilfe ebenfalls zu beantragen und individuell zu vereinbaren sein werden. Die bisherige Höhe des Barbetrags und die Kleiderpauschale ist nicht mehr festgeschrieben, sondern wird Teil der Aushandlung im Gesamtplanverfahrens. Im Rahmen der Prüfung des Bedarfs an Grundsicherung sind gegebenenfalls notwendige Mehrbedarfe einzufordern. Im Gesamtplanverfahren wird der dem Leistungsberechtigten verbleibende Barbetrag individuell zu verhandeln sein.

### **Zusammenspiel der Leistungen**

Grundsätzlich gilt, dass der Mensch mit Unterstützungsbedarf anspruchsberechtigt ist. Der Leistungserbringer hat nur einen Anspruch auf Vergütung der erbrachten Leistungen gegenüber dem Leistungsberechtigten. Der Leistungsberechtigte darf veranlassen, dass dieser Vergütungsanteil direkt vom Leistungsträger an den Leistungserbringer gezahlt wird.

Menschen, die in einer gemeinschaftlichen Wohnform leben, werden in der Grundsicherung lediglich die Regelbedarfsstufe 2 erhalten, also weniger als Menschen, die allein wohnen. Individuelle Mehrbedarfe sind einzufordern und zu begründen.

Der Bund hat die Kosten der Unterkunft im Rahmen der Grundsicherung gedeckelt. „Angemessene“ tatsächliche Aufwendungen werden für die allein genutzte Wohnfläche vollständig, für gemeinschaftliche Wohn- und Nutzfläche anteilig übernommen. Dabei müssen sich diese im Rahmen vergleichbarer Kosten eines Einpersonenhaushalts im Bereich des zuständigen Sozialhilfeträgers zuzüglich max. 25 % Aufschlag halten, um „angemessen“ im Sinne des Gesetzgebers zu sein. Wenn die Unterkunftskosten z.B. wegen großer Gemeinschaftsflächen und den erhöhten baulichen Anforderungen an Gemeinschaftsunterkünfte oder behinderungsbedingten Sondernutzungsflächen höher liegen, wird dies über die Fachleistungen der Eingliederungshilfe refinanziert. Die genaue Ausgestaltung ist bis dato noch ungeklärt. Es wird schwierig werden, eine trennscharfe Kostenaufteilung einzuführen und es bleibt abzuwarten, wie die Leistungsträger mit ihren unterschiedlichen Interessenlagen im Rahmen der neuen Regelung umgehen. Der Mensch mit Behinderung erhält, so viel ist sicher, direkte Ansprüche. Die leistungsberechtigte Person kann dabei das Geld direkt beziehen und für seine Hilfen einsetzen, oder über eine Abtretungserklärung regeln, dass der Anteil für die Unterkunft und andere Leistungen direkt an den Leistungserbringer fließt. Dieser Sachverhalt wird in die Vertragsneugestaltung zwischen den Leistungsberechtigten und Leistungserbringern klärend aufgenommen. Die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V., in der das Diakonische Werk Württemberg stark engagiert ist, arbeitet intensiv an den notwendigen Klärungen zu diesen Fragen.

### **Ausnahme für Minderjährige**

Für minderjährige Leistungsberechtigte bleiben die Regelungen im alten System und es findet keine Trennung der Leistungen statt. Wenn sie in gemeinschaftlichen Wohnformen leben, verhandeln hier weiterhin die diakonischen Einrichtungen vor Ort mit dem Leistungsträger Kostenpauschalen.

### **Perspektiven für die Umsetzung**

Die Umstellung bedeutet einen erheblichen Aufwand bei allen am Verfahren Beteiligten. In der Folge können sich, durch die Verschiebungen der Leistungsansprüche, Verbesserungen und Verschlechterungen ergeben. Das Wunsch- und Wahlrecht soll am Ende gestärkt werden. Ob dies gelingt oder das Wunsch- und Wahlrecht geschwächt wird, muss sich in der künftigen Praxis zeigen. Die Neuregelung wird bis Ende 2019 im Rahmen der modellhaften Erprobung im Hintergrund getestet. Ab Mitte 2019 wird es dann für Angehörige und rechtliche Betreuer wichtig sein, sich

gut zu informieren und sich für die Rechte der anspruchsberechtigten Personen einzusetzen. Das Diakonische Werk Württemberg und die Diakonie Deutschland werden sich auch weiterhin in dem Prozess für die Menschen mit Behinderung und ihre Leistungserbringer engagieren und die Ausformulierungen mitgestalten.

## 5. Beratung für die Betroffenen

Die Leistungsträger der Eingliederungshilfe sind grundsätzlich verpflichtet, die Leistungsberechtigten über die Rechtsansprüche und Möglichkeiten umfassend zu beraten und in der Durchsetzung ihrer Ansprüche zu unterstützen (§ 106 SGB IX). Die Beratung kann von den Berechtigten sowie rechtlichen Betreuer\_innen in Anspruch genommen werden.

Die gemeinsamen Servicestellen zur Beratung werden zum 31.12.2018 abgeschafft. Die Verbreitung von Informationsangeboten soll durch Ansprechstellen bei den Leistungsträgern erfolgen (§ 12 SGB IX). Ergänzend wurden Anfang 2018 Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatungsstellen (EUTB) eingeführt. Diese werden ein niedrigschwelliges Angebot bilden, über das Betroffene sich im Vorfeld zu ihren Ansprüchen im Teilhaberecht unabhängig beraten lassen können. Durch diese Beratungsstellen kann keine verbindliche Rechtsberatung erfolgen, aber gerade im Vorfeld einer Antragsstellung kann eine solche unabhängige Beratung sinnvoll sein. Die Beratungsstellen haben im Frühjahr 2018 ihre Arbeit aufgenommen, auch diakonische Beratungsstellen sind darunter vertreten. Beratungsstellen in Ihrer Nähe können Sie über die Webseite [www.teilhabeberatung.de](http://www.teilhabeberatung.de) finden. Die Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung wird zunächst für fünf Jahre aus Bundesmitteln finanziert. Eine mögliche Weiterförderung wird später beschieden. Um diese zu unterstützen und die Auswertung zu begleiten, geben wir positive und negative Erfahrungen gerne weiter. Das kann für die Weiterentwicklung der EUTB-Stellen hilfreich sein.

## 6. Antragserfordernis in Grundsicherung und Fachleistung

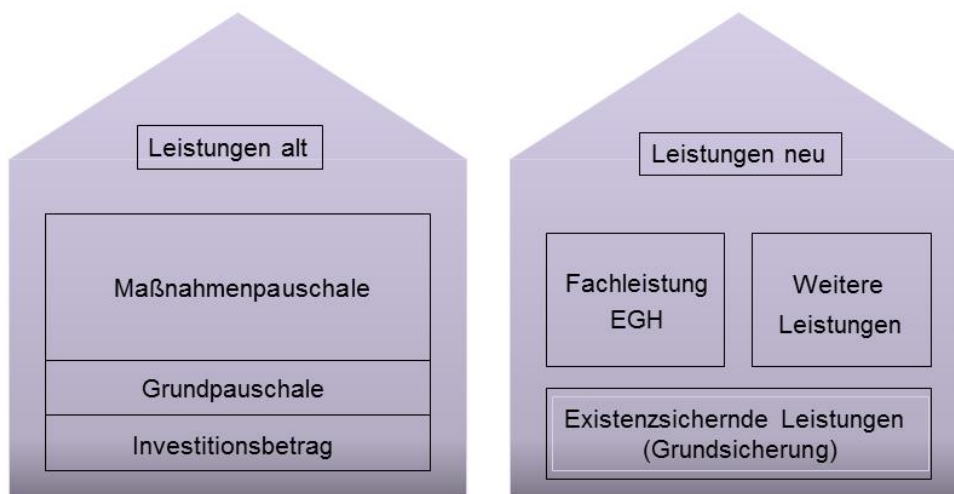
Ein besonderes Augenmerk liegt auf dem Systemwechsel hin zur Antragserfordernis. Ab 2020 wird ein grundsätzliches Antragserfordernis für die Leistungen der Eingliederungshilfe neu eingeführt werden (§ 108 SGB IX-neu). Bisher musste der Leistungsträger von Amts wegen tätig werden, wenn ein Bedarf bekannt wurde. Wer bisher bereits Leistungen der Eingliederungshilfe bezogen hat, muss keinen weiteren Antrag für diese Leistungen stellen. Alle anderen Menschen mit Beeinträchtigungen müssen einen Antrag auf Leistungen stellen. In Einzelfällen kann auch von rechtlichen Betreuern oder Bevollmächtigten (z.B. mit Vorsorgevollmacht) ein Antrag auf Leistungen gestellt werden.

Im Antrag ist es wichtig, die Bedarfe und Wünsche bereits detailliert zu beschreiben. Der Antrag und sein Inhalt werden im Anschluss ein wichtiges Dokument, auf dessen Grundlage die Hilfen beschieden werden.

Durch die Trennung der Leistungen fällt die bisherige pauschale Leistung in stationären Wohnformen weg. Die Pauschalen werden durch Fachleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe ersetzt und sind daher individuell zu beantragen. Für die Wohnungs- und Unterhaltskosten wird in Zukunft gesondert ein Antrag zu stellen sein.

Zuständig für die Grundsicherung ist der Sozialhilfeträger am Wohnort des Leistungsberechtigten. Für die Eingliederungshilfe bleibt der Träger der Eingliederungshilfe am Ort der bisherigen Antragstellung zuständig. Das Land Baden-Württemberg hat die Stadt- und Landkreise als den Träger der Eingliederungshilfe neu bestimmt.

Der Antrag auf Eingliederungshilfe bei neu auftretenden Bedarfen ist von dem/der Leistungsberechtigten zu stellen. Damit die Leistungen rechtzeitig bewilligt und nahtlos erbracht werden können, müssen die Anträge voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2019 gestellt werden. Ausgenommen sind davon Leistungen, deren Bedarf bereits in einem Gesamtplanverfahren festgestellt worden ist. Hierzu werden die Leistungserbringer und das Diakonische Werk Württemberg rechtzeitig ausführlicher informieren. Für die Ermittlung der notwendigen Leistungen wird jeweils eine enge Abstimmung mit den Verantwortlichen der diakonischen Einrichtungen vor Ort notwendig sein. Beispielsweise müssen bei der Beantragung der Kosten der Unterkunft diese Kosten genau beziffert werden. Die Zahlen und Verträge hierzu werden die Mitarbeiter\_innen der diakonischen Einrichtung vor Ort vorbereiten. Diese Umstellung stellt einen erheblichen Aufwand für die Einrichtungen dar. Durch das Diakonische Werk Württemberg erhalten diese daher Unterstützung. Auch bei dem individuellen Bedarf an Fachleistungen der Eingliederungshilfe kann, je nach Situation der Leistungsberechtigten, die Abstimmung mit den Mitarbeiter\_innen der diakonischen Einrichtung vor Ort notwendig sein.



## 7. Neue Instrumente der Bedarfsermittlung

Eine wirksame Personenzentrierung setzt eine individuelle Bedarfsermittlung voraus. Gefordert wurden hierzu einheitliche Verfahren, um Ungleichheiten zu vermeiden. Für die neu zu gestaltenden Bedarfsermittlungsinstrumente werden daher die Leistungsträger gemeinsam auf Bundesebene Empfehlungen entwickeln. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Instrumente in den Bundesländern individuell ausgestaltet werden, sodass weiterhin unterschiedliche Bedarfsentscheidungen je nach zuständigem Leistungsträger zu befürchten sind. Allen gemeinsam werden dabei eine Orientierung an der ICF und umfassende neue Fragebögen sein.

In Baden-Württemberg wird gerade ein neues Instrument zur Bedarfsermittlung entwickelt und getestet – das BedarfsErmittlungsinstrument-Baden-Württemberg, kurz BEI\_BW genannt.

## 8. Wunsch- und Wahlrecht

Weiterhin gilt grundsätzlich das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten, welches beachtet werden muss. Es wurde durch das BTHG und die begleitenden Gesetze weiter gestärkt. Beim Wunsch- und Wahlrecht kommt es immer auch darauf an, dass der Antragsteller den Sachverhalt gut ermittelt und darstellt. Schon im Gesetzgebungsprozess war hier problematisch, dass ein wichtiges Ziel die Vermeidung weiterer Steigerungen der Kosten der Eingliederungshilfe ist. Daher besteht die Sorge, dass das Wunsch- und Wahlrecht des Einzelnen im Verwaltungsverfahren mit Kostenargumenten beschnitten werden könnte. Bei Wohnortveränderungen könnten Kostenargumente die Wahlfreiheit grundsätzlich beschränken. Im Verfahren muss auf die Rechte des Leistungsberechtigten geachtet werden. Nach dem Gesetz sind die Wünsche des Leistungsberechtigten grundsätzlich maßgebend. Falls eine Alternative zum Wunsch der Leistungsberechtigten vorgeschlagen wird, so ist stets erst zu prüfen, ob diese andere Leistung – die nicht den unmittelbaren Wünschen der Berechtigten entspricht – zumutbar wäre. Nur wenn das bejaht werden kann, darf ein Kostenvergleich überhaupt vorgenommen werden. Bei diesem kommt es dann darauf an, dass die Kosten der von den Berechtigten gewünschten Leistung die Kosten einer vergleichbaren (und zumutbaren) Alternativleistung nicht unverhältnismäßig übersteigen.

## 9. Verfahrensrecht des Gesamtplanverfahrens/ des Teilhabeplanverfahrens

Seit dem 1. Januar 2018 gelten bereits die neuen Regelungen zum Teilhabeplanverfahren sowie zum Gesamtplanverfahren, in denen es um die Ermittlung der individuellen Hilfebedarfe des leistungsberechtigten Menschen geht. In Baden-Württemberg wird gerade ein neues Bedarfsermittlungsinstrument getestet – das BEI\_BW. Noch in Arbeit ist die Übersetzung der Ergebnisse in Leistungen für die Leistungsberechtigten. Weiterhin wird es wichtig sein, dass die Rechte der betroffenen Menschen mit Behinderungen als Leistungsberechtigte von allen Beteiligten im Gesamtplanverfahren beachtet werden.

### Gesamtplanverfahren für die Leistungen der Eingliederungshilfe

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden im Gesamtplanverfahren ermittelt. Die Leistungsberechtigten können neben ihren rechtlichen Betreuer\_innen mindestens eine Person des Vertrauens in das Gesamtplanverfahren einbeziehen. Nach Möglichkeit sollte sich auf Seiten der Leistungsberechtigten mindestens ein\_e Beteiligte\_r mit dem Teilhaberecht gut auskennen, damit die Rechte bestmöglich beachtet werden. Im Gesamtplan sollen gegebenenfalls auch die individuell zu erreichenden Teilhabeziele (z.B. Ressourcenaktivierung, Stärkung des Selbsthilfepotentials) aufgenommen sowie Maßstäbe und Kriterien einer

Wirkungskontrolle festgelegt werden. Insgesamt wird, je nach Situation der Leistungsberechtigten, eine gemeinsame Vorbereitung mit den Mitarbeiter\_innen in der diakonischen Einrichtung vor Ort notwendig sein.

- Im Verfahren sollten die Leistungsberechtigten ihre Wünsche auch deutlich machen, da die geäußerten Wünsche der Betroffenen und deren angemessene Berücksichtigung dokumentiert werden müssen.
- Die Teilhabeziele können für jeden Lebensbereich des Betroffenen (Medizinische Rehabilitation, Arbeit, Bildung, Soziale Teilhabe) ausgehandelt werden. Diese Ziele müssen dabei konkret und erreichbar benannt werden, damit die bewilligten Leistungen zu deren Erreichung geeignet sind.
- Der erstellte Gesamtplan muss den Leistungsberechtigten anschließend ausgehändigt werden.

Die Leistungsberechtigten können verschiedene Personen zur Unterstützung in das Verfahren mit einbeziehen:

Art	Bezeichnung	Funktion
1	Vertrauensperson	<p>Eine Vertrauensperson ist vom Leistungsberechtigten frei wählbar. Es können beispielsweise Bekannte, Freunde, Verwandte oder auch Mitarbeitende des Leistungserbringers als Vertrauenspersonen benannt werden. Diese Entscheidung des Leistungsberechtigten kann grundsätzlich von niemandem abgelehnt werden.</p> <p>Die Vertrauensperson nimmt im Rahmen der Bedarfsermittlung an den Anhörungen durch den Eingliederungshilfeträger sowie an der Gesamtkonferenz teil.</p> <p>Die Leistungsberechtigten müssen sich um die Beteiligung der Vertrauensperson selbst kümmern und ihr z.B. mitteilen, wo und wann die Konferenz stattfindet.</p>
2	Beistand	<p>Der Beistand hat die Aufgabe, auf Wunsch des Leistungsberechtigten diesen fachlich, sachlich oder persönlich zu unterstützen.</p> <p>Dabei ist die Begleitung durch den Beistand auf Verhandlungen und Besprechungen beschränkt. Bei ärztlichen Untersuchungen u.ä. darf er nicht dabei sein.</p>
3	Rechtliche/r Betreuer_in	<p>Der/die rechtliche Betreuer_in vertritt den Leistungsberechtigten soweit erforderlich. Sie/Er ist rechtlich verpflichtet, im Sinne des Betroffenen zu handeln.</p> <p>Falls für einen Aufgabenbereich der Betreuung ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist, so kommt es für diesen Bereich auf die Erklärung des rechtlichen Betreuers an.</p> <p>In allen Aufgabenbereichen, die dem/der Betreuer_in übertragen sind, ist er/sie berechtigt, am Verfahren teilzunehmen.</p>
4	Verfahrenspfleger_in	<p>Der/die Verfahrenspfleger_in agiert wie ein_e rechtliche Betreuer_in. Das bedeutet, dass ihre/seine Erklärungen gegenüber dem Eingliederungshilfeträger voll wirksam sind. Er/sie unterliegt durch ihre/seine Bestellung durch das Gericht dessen Kontrolle.</p> <p>Die Leistungsberechtigten können trotz eines vorhandenen</p>

		<p>rechtlichen Betreuers, ein_e Verfahrenspfleger_in bestellen. Diese_r ist dann ausschließlich für das Verfahren zuständig.</p> <p>Das kann zur Entlastung von ehrenamtlichen Betreuer_innen dienen, wie Eltern oder Verwandten, für die eine vertiefte Einarbeitung in die komplexe Rechtslage zu umfangreich oder schwer ist.</p>
5	Bevollmächtigte	<p>Wenn der/die Leistungsberechtigte eine bevollmächtigte Person beantragt, vertritt der/die Bevollmächtigte die Person im Verfahren und insoweit als Unterstützung notwendig ist. Diese Art von Begleitung ähnelt einer rechtlichen Betreuung. Der Unterschied liegt darin, dass ein rechtlicher Betreuer durch das Betreuungsgericht bestellt wird und ein Bevollmächtigter durch den Vollmachtgeber „gerufen“/beauftragt wird. Zudem läuft sämtlicher Schriftverkehr über die/den Bevollmächtigte_n.</p> <p>Der Eingliederungshilfeträger darf sich bei Bestehen allein an die/den Bevollmächtigte_n wenden, das bedeutet, die/der Leistungsberechtigte wird meist in Kopie informiert.</p> <p>Bei einer Bevollmächtigung gibt es zahlreiche Gefahren, da das Verfahren an den leistungsberechtigten Personen selbst vorbeilaufen und sie damit keinerlei Einflussmöglichkeiten mehr haben können. Insbesondere wird die Person unter Umständen im gesamten Verfahren kein einziges Mal persönlich angehört. Die Leistungsberechtigten müssen auf diese Gefahren vorab hingewiesen werden.</p>

### Teilhabeplanverfahren

Wenn mehrere Rehabilitationsträger an den Leistungen beteiligt sind, kommt es zu einem Teilhabeplanverfahren. Dies ist der Fall, wenn z.B. neben den Leistungen der Eingliederungshilfe auch noch Leistungen der Krankenversicherung, des Rentenversicherungsträgers oder anderer Leistungsträger gewährt werden. Ziel ist die Leistung „wie aus einer Hand“. In Bezug auf die Teilhabeleistungen gilt ein Leistungsträger als „leistender Träger“ (§ 14 SGB IX-neu). Soweit weitere Leistungsträger für einzelne Teilleistungen zuständig sind, soll er auf ein einheitliches, verbindliches Teilhabeplanverfahren hinwirken – mit Zustimmung des Leistungsberechtigten. Falls zuerst ein Rehabilitationsträger angesprochen wird, der nicht zuständig ist, hat dieser den Antrag entsprechend weiterzuleiten und die Antragssteller hierüber zu informieren. Im Falle einer erneuten Weiterleitung an einen anderen, dritten Leistungsträger, wird dieser der leistende Träger, um Kettenweiterleitungen auszuschließen. Der Leistungsträger wird dabei trägerunabhängig von seiner sonstigen rechtlichen Zuständigkeit. Die Verfahren sollen zudem gestrafft werden, indem der leistende Träger grundsätzlich innerhalb weniger Wochen entscheiden soll. Es gelten jedoch Ausnahmen, wenn der Leistungsträger die Einholung von Gutachten für notwendig erachtet, sowie im Fall der Beteiligung mehrerer Leistungsträger. Daher ist unsicher, inwiefern die neuen Verfahrensregeln zu einer Beschleunigung der Entscheidungen führen werden.

## Fristenübersicht

Für die Vorgänge und Verwaltungsakte innerhalb des Verfahrens der Bedarfsermittlung und -feststellung gelten bestimmte Fristen:

Rechtsgrundlage	Inhalt	Zeitraum
§§ 14, 15 SGB IX	<p>Wenn kein Gutachten für die Bedarfsfeststellung erforderlich ist, muss innerhalb von 3 Wochen die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfeleistungen geklärt sein.</p> <p>Der Eingliederungshilfeträger muss sich dabei Kenntnis über die Wünsche und Bedarfslage des Leistungsberechtigten verschaffen. Dies kann er mit einem Gespräch oder auf andere Weise erreichen.</p>	3 Wochen nach Eingang
§§ 14, 15 SGB IX	<p>Ist ein Gutachten für die Bedarfsfeststellung erforderlich, muss innerhalb von 2 Wochen nach Vorliegen des Gutachtens die Bedarfsfeststellung und Zuständigkeitsklärung der Eingliederungshilfeleistungen erfolgen.</p> <p>Auch hier muss der Eingliederungshilfeträger sich über die Wünsche und Bedarfslage des Leistungsberechtigten Kenntnis verschaffen.</p>	2 Wochen nach Vorliegen des Gutachtens
§§ 14, 15 SGB IX	<p>Kommt es nicht zur Gesamtplankonferenz, muss der Eingliederungshilfeträger den Verwaltungsakt 6 Wochen nach dem Eingang der Unterlagen erlassen.</p> <p>Er muss dem Leistungsberechtigten den Gesamtplan dabei zur Verfügung stellen.</p>	6 Wochen nach Eingang
§§ 143a SGB XII, 14, 15 SGB IX	<p>Kommt es zu einer Gesamtplankonferenz, muss der Eingliederungshilfeträger den Verwaltungsakt 2 Monate nach dem Eingang der Unterlagen erlassen.</p> <p>Auch in diesem Fall muss er dem Leistungsberechtigten den Gesamtplan zur Verfügung stellen.</p>	2 Monate nach Eingang



## 10. Heranziehung von Vermögen und Einkommen

Der bisherige Vermögensschonbetrag für Menschen, die auf Grundsicherung angewiesen sind, wurde von 2.600 Euro auf 5.000 Euro angehoben. Für Leistungen aus der Eingliederungshilfe wurde der Vermögensschonbetrag von 2.600 auf 30.000 Euro angehoben, ab 2020 gilt hier ein Schonbetrag von etwa 50.000 Euro. Wer durch langjährige Tätigkeit in einer Werkstatt eine entsprechend hohe Erwerbsunfähigkeitsrente erhält oder aus anderen Quellen über ein entsprechendes Einkommen verfügt, für den kann sich dieser erhöhte Freibetrag für die Eingliederungshilfe bemerkbar machen. Wer jedoch – wie die Mehrzahl der Leistungsberechtigten – für seinen Lebensunterhalt auf Sozialhilfe über die Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen ist, für die/den ist im Ergebnis der Vermögensschonbetrag von 5.000 Euro maßgeblich.

## 11. Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege

Wenn Menschen mit Behinderungen einen Pflegebedarf haben, haben sie weiterhin Anspruch auf Eingliederungshilfe sowie zusätzlich auf Leistungen aus der Pflegeversicherung. Daher stellt sich die Frage nach der Schnittstelle zwischen diesen Leistungen und den Grenzen der gleichrangigen Leistung.

Im Gesetzgebungsverfahren war geplant, die Schnittstellen durch einen generellen Vorrang der Leistungen der Pflege vor den Leistungen der Eingliederungshilfe zu lösen. Hier war die erhebliche Sorge, dass durch einen grundsätzlichen Vorrang die Menschen in Pflegeheime abgeschoben werden würden, um die Kosten für den Eingliederungshilfeträger zu reduzieren. Dank eines starken gemeinsamen Einsatzes von Behinderten-, Fach- und Wohlfahrtsverbänden wie beispielsweise der Diakonie Deutschland ist es gelungen, dies im Gesetzgebungsverfahren zum BTHG zu verhindern. Durch den gebliebenen Gleichrang wird es nun allerdings weiterhin darauf ankommen, wie mit der Schnittstelle jeweils umgegangen wird.

Hier wird unterschieden bei:

- Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung
  - pauschale Abgeltung von Pflegeleistungen in stationären bzw. gemeinschaftlichen Wohnformen (§ 43a SGB i.V.m. § 71 Abs. 4 SGB XI)
  - bei ambulanter Betreuung (§ 71 Abs. 4 SGB XI)
- Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege

### Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung (§ 13 Abs. 4 SGB XI)

Der grundsätzliche Gleichrang zwischen den Leistungen konnte gerettet werden. Die Leistungsansprüche haben dabei unterschiedliche Zielrichtungen. Da sich die Leistungen jedoch überschneiden können, kommt es auf die jeweilige Aufteilung der Verantwortung zwischen den Leistungsträgern an. Dabei kommt es immer wieder vor, dass Leistungsträger den Berechtigten auf den jeweils anderen Leistungsträger verweisen. Für das Zusammentreffen von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflegeversicherung wurden mit dem Pflegestärkungsgesetz III nun neue Regelungen der Koordinierung zwischen den Leistungsträgern eingeführt (§ 13 Abs. 4 SGB XI). Danach haben Pflegeversicherung und der Leistungsträger der Eingliederungshilfe eine Vereinbarung über das Tragen der Kosten und die Zuordnung getroffen. Diese wirkt jedoch nur dann, wenn die Leistungsberechtigten dem zustimmen. Nach außen soll der Träger der Eingliederungshilfe an die Leistungsberechtigten leisten, der Ausgleich mit der Pflegekasse soll intern vereinbart werden. Da das Verfahren komplex ist, empfiehlt das Diakonische Werk Württemberg,

einem solchen koordinierten Verfahren zunächst nicht zuzustimmen. Die praktische Anwendung dieser Regelungen muss noch abgewartet werden. Die Regelung lässt vermuten, dass Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflege in geringerem Maße gegeneinander aufgerechnet werden, wenn die Leistungsberechtigten dem Verfahren nicht zustimmen.

Besonders im Bereich der Kurzzeit- und Verhinderungspflege rät das Diakonische Werk Württemberg von einer Zustimmung ab, da hier befürchtet wird, dass den Leistungsberechtigten und den Pflegepersonen im häuslichen Umfeld dadurch der freie Einsatz dieser Gelder entzogen wird.

### **Pauschale Abgeltung von Pflegeleistungen in stationären bzw. gemeinschaftlichen Wohnformen (§ 43a SGB i.V.m. § 71 Abs. 4 SGB XI)**

Die benachteiligende Sonderregelung der pauschalen Abgeltung von Pflegeleistungen mit 266 Euro an den Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen, die in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe – zukünftig gemeinschaftlichen Wohnformen – leben, gilt auch weiterhin. Diese Benachteiligung kann dazu führen, dass Leistungsträger die Leistungsberechtigten mit hohem Pflegebedarf in Pflegeeinrichtungen unterzubringen versuchen. Ab 2020 werden auch bestimmte ambulant betreute Wohnformen unter diese pauschale Regelung fallen. Für Leistungsberechtigte, die heute bereits in einer solchen Wohnform leben, wird es jedoch einen Bestandschutz geben. Die Ausgestaltung wird im Sommer 2019 geregelt. Hier setzt sich unter anderem die Diakonie Deutschland gemeinsam mit anderen Fachverbänden dafür ein, diese negative Ausweitung möglichst gering zu halten.

### **Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege (§ 103 Abs. 2 SGB IX)**

Für Menschen, die nicht in gemeinschaftlichen Wohnformen der Behindertenhilfe leben, umfasst die Eingliederungshilfe die Hilfe zur Pflege, soweit die Behinderung und damit der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe bereits vor dem Rentenalter eingetreten ist. Für die Leistungsberechtigten ist dies auch wegen der besseren Bedingungen zur Vermögensanrechnung bei der Eingliederungshilfe vorteilhaft gegenüber den Regelungen der Hilfe zur Pflege.

Wenn die Behinderung erst nach Eintritt ins Rentenalter entsteht, stehen die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege auch zukünftig nebeneinander.

## **12. Ausblick**

Das Bundesteilhabegesetz, das neue Regelbedarfsermittlungsgesetz und die Pflegestärkungsgesetze bringen sehr umfangreiche Veränderungen in den Leistungen und Rechten der Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen mit sich.

Viele der Veränderungen werden zum jetzigen Zeitpunkt noch auf der Landesebene, unter Mitarbeit des Diakonischen Werkes Württemberg, ausformuliert. Damit kann diese Broschüre auch nur einen ersten Überblick über das geben, was auf die Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen zukommt.

Die rechtlichen Veränderungen sind zwar auch als Deckelung der Kosten für die Hilfen der Eingliederungshilfe angelegt, jedoch ganz klar auch als Veränderung hin zu personenzentrierten Leistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen. Es liegen große Chancen in diesen umfassenden Veränderungen. Die Ausgestaltung und Entwicklung der Angebote vor Ort werden das ganze Ausmaß an differenzierteren und personenzentrierteren Hilfen erkennbar machen.

Das Diakonische Werk Württemberg und seine Mitglieder arbeiten mit Hochdruck daran, die Situation der Menschen mit Beeinträchtigung und ihrer Angehörigen auf Grundlage der rechtlichen Veränderungen zu verbessern und möglichst sinnvoll zu erweitern.

Gleichzeitig stehen das Diakonische Werk Württemberg und seine Mitglieder dafür, möglichst pragmatische und einfache Lösungen für alle Beteiligten in diesem Umgestaltungsprozess zu finden.

Wir arbeiten daran, dass die Veränderungen zum Besseren wahrgenommen werden können und nicht ein Gefühl der Überforderung aufgrund der vielen Neuerungen bei den Leistungsberechtigten entsteht. Dafür haben wir diese Broschüre mit einem ersten Überblick erstellt, damit sich Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen bereits zum jetzigen Zeitpunkt einen Überblick über die Neuerungen verschaffen können.

Wir hoffen, mit dieser Broschüre Anregungen und, vor allem auch, die neue Haltung des Bundesteilhabegesetzes näher zu bringen. Wir hoffen auch, dass Sie mit diesen Informationen ein klareres Bild der Veränderungen bekommen haben und sich zurecht auf die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes freuen.

### **Ihre Notizen:**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

# **Überblick und Einführung für Angehörige und Leistungsberechtigte**

## **Das Bundesteilhabegesetz, das 3. Pflegestärkungsgesetz und das Regelbedarfsbemessungsgesetz**

—

**Was hat sich verändert?  
Was verändert sich?**

**Diakonisches Werk der evangelischen Kirche  
in Württemberg e.V.**  
Abteilung Behindertenhilfe und Psychiatrie  
Postfach 10 11 51  
70010 Stuttgart

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
Jonas Kabsch, Referent

**Stand:** November 2018